



EUROPA

WKÖ-Position zur Produktpolitik

- **Footprint** soll eher freiwillig bleiben, derzeit keine gute Phase (rund um Corona) für Verpflichtungen, Instrument noch nicht ausgereift
- **ÖkodesignRL** sollte eher Fokus auf Energie behalten und nicht zu breit in Richtung Nachhaltigkeit ausgedehnt werden – Überregulierung steht ins Haus
- **Große Skepsis zum digitalen Produktpass:** Geschäftsgeheimnisse und administrativer Aufwand
- **Reparierbarkeit** und Ersatzteile-Verfügbarkeit eher mit Anreizen fördern (ein EP-Initiativbericht im Frühjahr hat da weit übers Ziel hinausgeschossen).

Sustainable Products

Nachhaltigkeit in Produkten kommt

Wer mit Nachhaltigkeit wirbt, muss objektive Kriterien erfüllen. Die Beliebigkeit bei Green Claims könnte mit einem Vorschlag Ende 2021 enden. Zusätzlich wird die Ökodesign-Richtlinie deutlich ausgeweitet.

Auch Produkte sollen zum Klimaschutz und zur Ressourcenschonung beitragen, Instrumente dafür gibt's genug: Environmental Footprints, Ökodesign und die Sustainable Products Initiative komplettieren den Kreislaufwirtschafts-Aktionsplan. Bisher waren es Produktionsprozesse, Heizung und Verkehr mit Emissionen, Abfällen und verbrauchten Ressourcen, die im Fokus der Umweltpolitik-Maßnahmen gestanden sind – unter zunehmender Bedeutung des Klimaschutzes. Jetzt geht es an das, was wir alle kaufen, ge- und verbrauchen, an die Produkte des täglichen Lebens.

Environmental Footprints für Green Claims

Noch in diesem Jahr soll der EK-Vorschlag zu den Green Claims kommen. Eine Verknüpfung zu den Environmental Footprints soll damit geschaffen werden. Wer etwas Umweltmäßiges über sein Produkt behauptet (Green Claim), soll dies mit einem Produktfußabdruck (Product Environmental Footprint PEF) beweisen. Rund 20 Produkt- und 2 Branchen-Footprints (Organisation Environmental Footprint OEF) gibt es auf EU-Ebene ([Link](#)) – bislang als Angebot, d.h. die Nutzung ist freiwillig und wird von der EU-Kommission unterstützt. Fünf Jahre lang wurden die Footprints mit EU-Dachverbänden von Industrie und Handel erarbeitet, bis sie 2018 freigegeben wurden.

Viel Geld und Mühe ist in diese Prozesse geflossen, jetzt wollen die betroffenen Sektoren und auch die EU-Kommission zur Ernte schreiten: Zur Diskussion steht eine Verpflichtung, den Green Claim mit dem PEF belegen zu müssen, wenn eines der 20 Produkte betroffen sein sollte. Der Prozess ist komplex, das Prinzip aber einfach: Pro PEF gibt es ein Benchmarkprodukt, d.h. zum Beispiel ein durchschnittliches T-Shirt, mit dem das aktuelle T-Shirt verglichen werden kann, anhand von vier bis fünf Schlüsselindikatoren, die bei den PEFCRs (Product Environmental Footprint

Category Rules) für das T-Shirt in der fünfjährigen Pilotphase bis 2018 festgelegt worden sind. Überlegt wird auch, die vier bis fünf Indikatoren zu einer einzigen Größe, etwa zu einer Ampel oder zu einem Buchstabensystem ähnlich dem Energy Label zu verdichten, um den PEF auch stärker für Business to Consumer, sprich in der B2C-Kommunikation (statt bloß B2B), einsetzen zu können. Somit ist der PEF – anders als etwa das Ecolabel – kein Maximalstandard sondern einfach ein Indikator über die Umwelteinwirkung, während die Ökodesign-Richtlinie (engl. Ecodesign) und deren Tochterrechtsakte Minimalstandards für energierelevante Produkte etablieren.

Ökodesign – Minimalstandards für energieverbrauchsrelevante Produkte

Anders als die geläufige Kurzbezeichnung es nahelegen könnte, geht es bei der Ökodesign-Richtlinie nicht um eine besonders anspruchsvolle Ausrichtung an Ökostandards, sondern um Mindestanforderungen. Werden diese nicht erfüllt, darf das Produkt nicht auf dem EU-Markt verkauft werden. Prominentestes Beispiel dafür ist das Verbot der Glühlampe. Der inhaltliche Fokus der bereits 2005 erstmals veröffentlichten Rahmenrichtlinie weitet sich nach und nach aus: Ursprünglich auf die Energieeffizienz ausgerichtet werden schon jetzt auch Anforderungen an die Reparierbarkeit geregelt, sogar die Biodiversität wird ins Spiel gebracht. In dieser Rahmenrichtlinie für die umweltgerechte Gestaltung werden allgemeine Dinge geregelt, etwa der Prozess, wie es zu den Detailbestimmungen für die einzelnen Produktgruppen kommt. Derzeit gibt es 34 dieser Durchführungsverordnungen zu Lichtquellen, Haushaltsgeräten, IT-Geräten, Heizungsanlagen aber auch zu Industrieprodukten wie Elektromotoren, Kühltheken, Transformatoren, Schweißgeräten, usw.

Die Grundlagen für die Ökodesign-Bestimmungen – Hand in Hand auch für das möglicherweise zusätzlich einzuführende Energielabel – werden in einer mehrjährigen Vorstudie erarbeitet. Dabei werden die Umweltauswirkungen der Produktgruppe mit einer eigenen Methode bestimmt, die leichter handhabbar ist als die Ökobilanzierung des PEF. Über die Jahre haben sich eine Reihe von Themen angesammelt, die in den kommenden Review-Prozess einfließen werden. Dies betrifft insbesondere auch eine Beschleunigung der Abläufe: Bezeichnend ist etwa, dass der den Zeitraum 2020 bis 2024 umfassende Arbeitsplan, den die EU-Kommission als Richtschnur für neue oder zu überarbeitende Ökodesign-Bestimmungen veröffentlicht, voraussichtlich erst im Herbst 2021 vorliegen wird.

Info-Link zu Ökodesign und Energielabel: www.wko.at/ecodesign

Sustainable Products Initiative

Im Kern geht es der EK darum, den Anwendungsbereich der Ökodesign-Richtlinie über energieverbrauchsrelevante Produkte hinaus zu erweitern und sie auf ein möglichst breites Produktspektrum anzuwenden (gegebenenfalls auch auf Dienstleistungen) und einen Beitrag zu Klimaschutz und Kreislauforientierung zu leisten.

Folgende Aspekte sollen reguliert werden:

- Haltbarkeit, Wiederverwendbarkeit, Nachrüstbarkeit und Reparierbarkeit
- Vorhandensein gefährlicher Chemikalien
- Energie- und Ressourceneffizienz
- Rezyklatanteil in Produkten
- Wiederaufarbeitung und hochwertiges Recycling
- CO₂-Fußabdruck und ökologischer Fußabdruck
- Beschränkungen des einmaligen Gebrauchs und der vorzeitigen Obsoleszenz
- Verbot der Vernichtung unverkaufter, nicht verderblicher Waren
- Kreislauforientierte Geschäftsmodelle
- Digitalisierung von Produktinformationen und Möglichkeiten zur Belohnung der nachhaltigsten Produkte (sogenannter „digitaler Produktpass“).

Vorrangige Produkte: Zu den im Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft festgelegten vorrangigen Produkten der Rechtssetzungsinitiative für nachhaltige Produkte gehören Elektronik, IKT, Textilien, Möbel und Zwischenprodukte mit hohen Umweltauswirkungen wie Stahl, Zement und Chemikalien. Die Initiative erstreckt sich nicht auf Lebens- und Futtermittel. Weitere Produktgruppen sollen auf Grundlage ihrer Umweltauswirkungen und ihres Kreislaufpotenzials festgelegt werden. ●

- SPI-Konsultation 17.3.-9.6.2021 ([Link](#))
- WKÖ-Position zur Roadmap 14.9.-16.11.2020 ([Link](#))



MMag. Verena Gartner (WKÖ)
verena.gartner@wko.at



Dr. Christian Spindelbalker (WKÖ)
christian.spindelbalker@wko.at



Mag. Axel Steinsberg MSc (WKÖ)
axel.steinsberg@wko.at